

Aktenzeichen:
2 C 1397/15



Amtsgericht
Stuttgart-Bad Cannstatt
Im Namen des Volkes



Urteil

In dem Rechtsstreit

000 Bavaria Media Group, vertreten durch d. Geschäftsführer Oleg Ivanov, Moskovskij Prospekt 153/59, 150048 Jaroslavl, Russische Föderation
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Negele, Zimmel, Greuter, Beller**, Bgm.-Fischer-Straße 12, 86150 Augsburg,
Gz.: 102011-4-197-y-bm

gegen


- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Forsthoff | Schumacher | Spoor & Collegen**, Landhausstraße 30, 69115 Heidelberg, Gz.: 15AF219

wegen Urheberrechts

hat das Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt durch den Richter am Amtsgericht  auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 06.10.2015 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Die Klägerin kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.151,80 € festgesetzt.

Tatbestand:

Die Klägerin ist exklusive Inhaberin der Rechte an dem Filmwerk „All inclusive, ili vsyo vklyucheno“ durch Einräumung dieser Rechte durch die OOO Noviy Disk – Trade mit Lizenzvertrag Nr. SLZ22/09/11-1 vom 22.09.2011.

Die Klägerin behauptet, dass am 06.10.2011 um 12:17:19 Uhr die Datei, bzw. Dateigruppe mit dem Infohashtag 15FA09C0AAB00A6B1AB1C34250A005285AF6A1F6 im BitTorrent- Netzwerk u.a. ausgehend von einem Rechner, welcher über die IP-Adresse 84.157.224.81 mit dem BitTorrent-Netzwerk verbunden war, vervielfältigt und damit anderen Nutzern unerlaubt zum Download angeboten worden sein soll. Auf dieser Grundlage wurde nach einem Auskunftsverfahren beim Landgericht Köln unter dem Aktenzeichen 213 O 374/11 vom Netzbetreiber, der Deutschen Telekom AG, die Auskunft erteilt, dass die genannte IP-Adresse zu dem streitgegenständlichen Zeitpunkt dem Internetanschluss des Beklagten zugeordnet werden könne.

Weiterhin behauptet die Klägerin, dass sie mit Schreiben vom 03.05.2012 den Beklagten über ihre Prozessbevollmächtigten abgemahnt habe, sowie auch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung gefordert habe und das Angebot die Angelegenheit gegen Zahlung von 850, 00 Euro zur Abgeltung sämtlicher vermögensrechtlicher Ansprüche der Klägerin gegen den Beklagten unterbreitet habe.

Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin im Wege der Teilklage einen Schadensersatz von 500 Euro und vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren aus einem Streitwert von 10.000 Euro über 651, 80 Euro.

Die Klägerin hat beantragt,

der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.151, 80 Euro zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat behauptet, er habe niemals die genannte Tauschbörse benutzt, bzw. urheberrechtlich geschützte Werke im Internet öffentlich zugänglich gemacht. Ferner sei er auch im Umgang mit Tauschbörsen, sowie auch mit der Nutzung des Internets nicht ausreichend technisch versiert. Im Zeitpunkt der Urheberrechtsverletzung habe sich zwar lediglich ein Computer im Haushalt des Beklagten befunden, dennoch habe auch seine Frau zu dieser Zeit uneingeschränkten Zugriff hierauf gehabt.

Im Weiteren behauptet der Beklagte, dass die von der Media Protector GmbH eingesetzte Ermittlungssoftware ungeeignet sei die jeweilig erforderlichen Werte sekundengenau zu ermitteln.

Wegen des weiteren Parteivortrags wird ausdrücklich auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

I.

Der Klägerin steht kein Schadensersatzanspruch gemäß § 97 Abs.2 UrhG zu.

Derjenige, der das Urheberrecht widerrechtlich und schuldhaft verletzt, ist gemäß § 97 Abs. 2 UrhG Anspruchsgegner des Schadensersatzanspruches.

1.

Wird ein geschütztes Werk von einer IP- Adresse aus der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, und diese IP-Adresse ist zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Persönlichkeit zugeteilt, so ist von einer Vermutung dafür auszugehen, dass diese Persönlichkeit für die Rechtsverletzung verantwortlich ist (BGH, Urteil vom 12.05. 2010 – I ZR 121/08). Diese Vermutung greift jedoch nicht, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung auch andere Personen diesen Anschluss benutzen konnten, weil er entweder nicht hinreichend gesichert war, oder aber weil der Anschluss – wie hier dargelegt – bewusst anderen Personen zur Verfügung gestellt wurde (BGH, Urteil vom 08.01.2014 – I ZR 169/12; BGH, Urteil vom 12.05.2010 – I ZR 121/08; BGH Urteil vom 15.11. 2012 – I ZR 74/12).

Der Beklagte trug hierbei vor, dass seine Ehefrau, Frau [REDACTED] ebenfalls vollständigen Zugriff auf seinen Rechner hat und dies auch im streitgegenständlichen Zeitraum hatte.

2.

Den Beklagten trifft als Inhaber des Internetanschlusses eine sekundäre Darlegungslast (vgl. BGHZ 185, 330 Rn. 12 – Sommer unseres Lebens), welcher er entsprochen hat.

a)

Den Gegner der primär beweisbelasteten Partei (Beklagten) trifft in der Regel eine sekundäre Darlegungslast, wenn die primär darlegungsbelastete Partei (Klägerin) keine nähere Kenntnis der maßgeblichen Umstände und auch keine Möglichkeit zur weiteren Sachverhaltsaufklärung hat, während dem Prozessgegner nähere Angaben dazu ohne Weiteres möglich und auch zumutbar sind. Dies ist im vorliegenden Fall mit Blick auf die Klägerin als primär beweisbelastete Partei und dem Beklagten als sekundär darlegungsbelasteten Partei und Internetanschlusshaber gegeben.

b)

Die sekundäre Darlegungslast führt jedoch nicht zu einer Umkehr der Beweislast, sowie auch nicht zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast (§ 138 Abs. 1 und 2 ZPO) hinausgehenden Verpflichtung des Anschlusshabers, dem Kläger sämtliche erforderlichen In-

formationen für seinen Erfolg zu beschaffen (BGH, Urteil vom 8. 1. 2014 – I ZR 169/12 – BearShare).

Durch einen Vortrag der sekundär beweissbelasteten Partei, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen, entspricht er dieser Pflicht. Der Anschlussinhaber ist im Rahmen des Zumutbaren auch zu Nachforschungen verpflichtet (BGH, Urteil vom 8. 1. 2014 – I ZR 169/12 – BearShare; Fortführung von BGH, Urteil vom 12. Mai 2010 – I ZR 121/08, BGHZ 185, 330 – Sommer unseres Lebens; Urteil vom 15. November 2012 – I ZR 74/12, GRUR 2013, 511 = WRP 2013, 799 – Morpheus).

c)

Der Beklagte hat vorliegend erklärt, dass seine Ehefrau, [REDACTED] ebenfalls Zugriff auf seinen Internetanschluss hat. Indem der Beklagte somit seiner Darlegungspflicht nachkam, muss die Klägerin wiederum die Haftung des Beklagten als Täter der spezifischen Urheberrechtsverletzung darlegen und beweisen (BGH, Urteil vom 8. 1. 2014 – I ZR 169/12 – BearShare; BGH, GRUR 2013, 511 Rn. 35 – Morpheus). Nach den von der Klägerin aufgezeigten Umständen hat sie dies zwar behauptet, ist diesbezüglich jedoch beweissfällig geblieben. Dementsprechend steht der Klägerin kein Anspruch auf Schadensersatz wegen Urheberrechtsverletzung gegen den Beklagten zu.

II.

Die Klägerin hat auch keinen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für die anwaltlich verfasste Abmahnung.

1.

Ein Anspruch auf Ersatz der Kosten für die, von der Beklagtenseite bestrittenen, Abmahnung einer Urheberrechtsverletzung könnte nur unter den Voraussetzungen des zum damaligen Zeitpunkt geltenden Fassung des § 97 a UrhG bestehen. Der Anspruch auf Ersatz der Kosten einer Abmahnung ist zwar inzwischen durch die am 1. September 2008 in Kraft getretene und mit Wirkung zum 9. Oktober 2013 geänderte Regelung des § 97a UrhG ausdrücklich im Urheberrechtsgesetz geregelt - diese Regelung ist jedoch auf die hier zu beurteilende Abmahnung vom 03.05.2012 nicht anwendbar (BGH, Urteil vom 8. 1. 2014 – I ZR 169/12 – BearShare).

Ein auf § 97a Abs.1 S.2 UrhG a.F. gestützter Anspruch auf Erstattung von Abmahnkosten setzt voraus, dass der Verletzte gegen den Verletzer vorgeht. Nachdem der Beklagte nicht Verletzer der Urheberrechtsverletzung ist, kann gegen ihn auch kein Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Abmahnkosten bestehen. Demzufolge kann dahinstehen, ob die Abmahnung dem Beklagten tatsächlich zuzuging.

2.

Der Anspruch besteht auch nicht im Hinblick auf die Störerhaftung nach § 1004 BGB. Ein Anspruch kann nur dann gegen eine Person als Störer bestehen, wenn der Internetanschlussinhaber – ohne Täter oder Teilnehmer zu sein – in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal

zur Verletzung des geschützten Rechts beiträgt. Die Störerhaftung setzt insoweit die Verletzung zumutbarer Verhaltenspflichten, sowie v.a. Prüfungspflichten, voraus. Die Möglichkeit des als Störer Inanspruchgenommenen die Verletzungshandlung des Dritten zu verhindern, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, sowie auch mit Blick auf die Eigenverantwortlichkeit der Person, welche die rechtswidrige Beeinträchtigung selbst unmittelbar vorgenommen hat (vgl. zum Ganzen: BGH, Urteil vom 8. 1. 2014 – I ZR 169/12 – BearShare). Dies führt hier jedoch nicht zu besonderen Pflichten des Beklagten. Der Inhaber eines Internetanschlusses ist grundsätzlich nicht verpflichtet, volljährige Familienangehörige über die Rechtswidrigkeit von Rechtsverletzungen im Internet zu belehren, wenn keine konkreten Anhaltspunkte hierfür bestehen (BGH, Urteil vom 8. 1. 2014 – I ZR 169/12 – BearShare).

Die von Seiten der Klägerin erklärte Streitverkündung gegenüber Frau [REDACTED] nach §§ 72 ff. ZPO hat auf die Beurteilung dieses Verfahrens keinen Einfluss.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs.1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von einem Monat bei dem

Landgericht Stuttgart

Urbanstraße 20

70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden,

wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Amtsgericht Stuttgart- Bad Cannstatt

Badstraße 23

70372 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.


Richter am Amtsgericht

Verkündet am 22.12.2015

 JFAng'e, JFAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle